

Satzung

der Vereinigung der beschäftigten in der technischen Überwachung (btü)

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen:
Vereinigung der **beschäftigten** in der **technischen Überwachung**, **btü**
- (2) Die **btü** hat ihren Sitz in München

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Die **btü** ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Arbeitnehmern¹ der Technischen Überwachung, Dienstleistung und Zertifizierung und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist von Arbeitgebern sowie parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (2) Die **btü** verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Interessen.
- (3) Die **btü** vertritt und fördert in Zusammenarbeit mit den Betriebsratsgremien und anderen Gewerkschaften die sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen und beruflichen Interessen der Beschäftigten im Gebiet der Technischen Überwachung, Dienstleistung und Zertifizierung.
- (4) Die **btü** ist bei voller Wahrung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit Mitglied im Bayerischen Beamtenbund e.V. (BBB).
- (5) Die **btü** akzeptiert sowohl Tarifverträge als auch Betriebsvereinbarungen zur Regelung der sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen und beruflichen Interessen ihrer Mitglieder.
- (6) Die **btü** sieht es als ihre Aufgabe an, Tarifverträge abzuschließen sowie Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen und deren Änderungen in ihren Auswirkungen auf ihre Mitglieder zu überprüfen. Sofern die Auswirkungen nicht zumutbar oder sozialpolitisch nicht zu vertreten sind, wird sie deren Inkrafttreten und Anwendung mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln, insbesondere durch Einwirkung, Verhandlung und soweit

¹ Im Folgenden werden ausschließlich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit ohne Diskriminierungsabsicht nur die männlichen Formen verwendet. Es sind jedoch damit stets Personen aller Geschlechter gleichermaßen gemeint.

erforderlich durch Anwendung gewerkschaftlicher Kampfmittel, entgegenwirken. Sie bekennt sich dabei insbesondere zum Streik als zulässige Arbeitsk Kampfmaßnahme in der tariflichen Auseinandersetzung.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der **btü** können alle aktiven und alle im Ruhestand befindlichen Arbeitnehmer von Unternehmen und Unternehmensgruppen sein, die auf dem Gebiet der technischen Überwachung, Dienstleistung und Zertifizierung tätig sind bzw. waren.
- (2) Die Mitgliedschaft in der **btü** wird durch eine Beitrittserklärung in Textform beantragt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Wegfall der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft bei der **btü** im Sinne des Absatzes 1, durch Austritt oder durch Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds. Der Austritt aus der **btü** ist in Textform unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals beim Vorstand bzw. der Geschäftsstelle zu erklären. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied nachhaltig gegen seine Pflichten gegenüber der **btü** verstößt oder sich schädigend der **btü** gegenüber verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Unmittelbar mit dem Austritt enden alle Ämter und Funktionen innerhalb der **btü**. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche aus der Mitgliedschaft, insbesondere aber nicht ausschließlich Ansprüche auf das Vermögen der **btü** oder Rechtsschutzleistungen nach § 5 dieser Satzung. Ersatzfähige Aufwendungen sind spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach Beendigung der Mitgliedschaft gegen die **btü** in Textform geltend zu machen. Andernfalls sind diese ebenfalls erloschen.
- (5) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der **btü** ist die Mitgliedschaft in einer undemokratischen Vereinigung oder Partei. Die Feststellung über die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft bzw. deren Aufhebung trifft der Delegiertentag. Zwischen den Zusammentreffen des Delegiertentags trifft diese Entscheidung der Vorstand.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten.
- (2) Die Mitglieder zahlen den vom Delegiertentag beschlossenen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel durch Lastschriften eingezogen. Weitere Zahlformen können durch Beschluss des Vorstandes ergänzend zugelassen werden. Die Geschäftsstelle des **btü** ist zur Einziehung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages im Rahmen der festgelegten Zahlform ermächtigt. Das Mitglied ist verpflichtet, bei Wechsel des Geldinstituts oder Änderung der Kontoverbindung die zuständige Verwaltungsstelle umgehend zu unterrichten. Die geleisteten Beiträge werden dem Mitglied von der **btü** in geeigneter Form quittiert.

- (3) Mitglieder, die vorübergehend kein Arbeitsentgelt beziehen, deren Arbeitsverhältnis aber unverändert weiter besteht (z. B. Elternzeit) können auf Antrag für diese Zeit vom jeweiligen Mitgliedsbeitrag freigestellt werden. Der Antrag auf Freistellung hat in Textform an die **btü** zu erfolgen.

§ 5 Rechtsschutz

Den Mitgliedern kann auf Antrag im Zusammenwirken mit dem BBB Rechtsschutz in Streitfällen gewährt werden, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis des Mitglieds stehen. Der Rechtsschutz besteht aus einer unentgeltlichen Rechtsberatung und Rechtsvertretung, sowie in der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Prozesskosten. Gleiches gilt in Versorgungsangelegenheiten für die Hinterbliebenen von Mitgliedern, die bis zu ihrem Tod der **btü** angehört haben.

§ 6 Organe

Organe der **btü** sind:

- a) der Delegiertentag,
- b) der Vorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Gliederung der **btü**

- (1) Alle in einem aktiven Arbeitsverhältnis stehenden Mitglieder der **btü** bilden entsprechend ihres Betriebs oder ihrer Niederlassung die Bezirksverbände. Ausschlaggebend dabei ist der Sitz des zuständigen Betriebsratsgremiums des Betriebs oder der Niederlassung. Die Bezirke entsprechen im Regelfall den Regierungsbezirken der Bundesländer, bei Bundesländern, die nicht in Regierungsbezirke gegliedert sind, dem Bundesland selbst. Die Neugründung eines Bezirksverbandes oder Änderung der Bezirksgrenzen bedarf der Zustimmung des Delegiertentages.
- (2) Alle im Ruhestand befindlichen Mitglieder der **btü** bilden den Verband der Pensionisten.

§ 8

Delegiertenwahl

- (1) Die Mitglieder der **btü** in einem Betrieb mit mindestens 10 Mitgliedern, sowie die Mitglieder des Verbandes der Pensionisten wählen entsprechend ihrer Mitgliederzahl Delegierte zum Delegiertentag. Auf je 50 angefangene Mitglieder der **btü** in einem Betrieb bzw. auf je 100 angefangene Mitglieder des Verbandes der Pensionisten entfällt ein Delegierter.
- (2) Die Neuwahlen der Delegierten finden turnusgemäß alle vier Jahre statt und sollen dabei in der Mitte der gesetzlichen Betriebsratsperiode (Monate Januar/Februar) stattfinden. Der zuständige Bezirksleiter beruft dazu rechtzeitig einen Wahlvorstand, der aus mindestens drei Wahlberechtigten besteht. Die Anzahl der Personen des Wahlvorstandes muss ungerade sein. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Durchführung der Delegiertenwahl ist durch die Wahlordnung geregelt.
- (3) Werden in einem Betrieb keine 10 Mitglieder erreicht oder findet sich bei mehr als 10 Mitgliedern kein Kandidat, werden diese Mitglieder vom Vorstand einem Bezirk zugeordnet. Scheidet ein Delegierter während seiner Amtsperiode aus, so rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl, oder bei Listenwahl der Kandidat auf dem nächsten Platz der jeweiligen Liste, nach.
- (4) Die Delegierten eines Bezirkes wählen aus ihrer Mitte einen Bezirksleiter, die Delegierten des Verbandes der Pensionisten aus ihrer Mitte einen Leiter des Verbandes der Pensionisten. Bei nur einem Delegierten in einem Bezirk ist dieser gleichzeitig Bezirksleiter bzw. bei den Pensionisten Leiter des Verbandes der Pensionisten.
- (5) Jede Delegiertenwahl ist geheim durchzuführen, sofern mehr als eine Person für ein Amt kandidiert oder ein anwesender Stimmberechtigter der offenen Wahl widerspricht. Bei geheimer Wahl ist auch ein elektronisches Stimmabgabeverfahren möglich.
- (6) Der Vorstand kann durch Beschluss in einem Bezirk auch eine Wahl außerhalb der turnusgemäßen Wahl durchführen lassen, insbesondere wenn
 - a) von der vergangenen Wahl kein weiterer gewählter Kandidat oder Ersatz zur Verfügung steht, oder
 - b) ein neuer Betrieb, z. B. durch Gründung oder Kauf einer Gesellschaft, gebildet wurde.

§ 9

Delegiertentag

- (1) Der Delegiertentag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zeitpunkt und Ort bestimmt der Vorstand. Dieser lädt die Delegierten unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen ein. Beschlussanträge zum Delegiertentag müssen spätestens zwei Monate vor dem Termin des Delegiertentages beim Vorstand eingereicht und spätestens drei Wochen vor dem Delegiertentag den Delegierten zugestellt worden sein.

- (2) Antragsberechtigt für Beschlussanträge sind alle Mitglieder. Anträge, die während des Delegiertentages als Dringlichkeitsanträge behandelt werden sollen, sollen sich nur mit Angelegenheiten beschäftigen, die ihren Niederschlag nicht in fristgerechten Anträgen finden konnten. Die Dringlichkeit muss begründet werden. Dringlichkeitsanträge müssen von 10 v. H. aller Stimmberechtigten oder von einem satzungsgemäßen Organ der **btü** eingebracht werden.
- (3) Der Delegiertentag setzt sich zusammen aus den Delegierten der Bezirke und des Verbandes der Pensionisten.
- (4) Jeder Delegierte kann sich bei Verhinderung durch einen anderen Delegierten oder einen Vertrauensmann des gleichen Bezirkes vertreten lassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich. Ein Delegierter darf höchstens drei Delegierte vertreten.
- (5) Der Delegiertentag ist das oberste Organ der **btü**. Seiner Beschlussfassung unterliegen alle Angelegenheiten der **btü**. Der Delegiertentag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - c. Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes anlässlich des ersten Delegiertentages nach Neuwahl der Delegierten. Der Vorsitzende wird in geheimer Wahl gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt
 - e. Wahl von drei Rechnungsprüfern für die Amtsdauer des Vorstandes
 - f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g. Beschlussfassungen über Anträge
 - h. Satzungsänderungen, Auflösung der Vereinigung und Verwendung ihres Vermögens
- (6) Der Delegiertentag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind oder sich ordnungsgemäß vertreten lassen. Die Beschlussfähigkeit ist vom Vorstand bei Eröffnung der Sitzung und bei Aufruf des Tagesordnungspunktes Wahlen festzustellen.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Delegierten.
- (8) Über die Beschlüsse des Delegiertentages und deren Abstimmungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Delegiertentag kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Soweit eine physische Zusammenkunft des Delegiertentages wegen einer nationalen Ausnahmesituation ohne Einflussmöglichkeit des Vorstandes nicht möglich ist, so kann der Delegiertentag auch mittels audiovisueller Einrichtungen durchgeführt werden, soweit sichergestellt ist, dass nur teilnahmeberechtigte Mitglieder Kenntnis von dem Inhalt des Delegiertentages nehmen können. Abweichend von § 9 Absatz 5d ist in diesem Fall die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes durch offene Abstimmung möglich. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.

- (10) Ebenso können außerordentliche Sitzungen und Treffen mittels audiovisueller Einrichtungen durchgeführt werden, wenn dies aufgrund einzuhaltender Fristen geboten erscheint.

§ 10

Außerordentlicher Delegiertentag

Ein außerordentlicher Delegiertentag ist dann einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes, mindestens ein Drittel aller Delegierten oder ein Viertel aller Mitglieder es verlangen.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und vier Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende, sowie die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen aktive, d.h. nicht im Ruhestand befindliche, Mitglieder der **btü** sein. Besteht der Vorstand ausschließlich aus aktiven Arbeitnehmern, so nimmt der Leiter des Verbandes der Pensionisten ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.
- (3) Um die Zusammenarbeit mit den Betriebsratsgremien zu gewährleisten, sollen dem Vorstand Betriebsratsmitglieder angehören.
- (4) Der Vorstand entscheidet über alle Fragen, die über die Führung der laufenden Geschäfte hinausgehen und nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit des Delegiertentages fallen.

§ 12

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten die **btü** gemeinschaftlich im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die von den Organen der **btü** gefassten Beschlüsse.

§ 13

Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer sind nur dem Delegiertentag verantwortlich. Während ihrer Amtszeit überprüfen sie mindestens einmal jährlich die Kassenführung und überwachen den Haushalt. Die Rechnungsprüfer sollen gemeinsam tätig werden. Es müssen immer mindestens zwei Rechnungsprüfer bei der Prüfung anwesend sein.

§ 14

Auflösung der Vereinigung

- (1) Die Auflösung der **btü** kann nur vom Delegiertentag beschlossen werden. Der Delegiertentag ist zu diesem Zweck unter Ausschluss weiterer Tagesordnungspunkte gesondert einzuberufen. Er ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Delegierten anwesend und vertreten ist. Ist das nicht der Fall, so ist eine erneute Tagung anzusetzen, die frühestens sechs Wochen und spätestens zehn Wochen nach der ersten Tagung stattzufinden hat. Bei dem erneuten Zusammentritt des Delegiertentages bedarf der Auflösungsbeschluss nicht der Anwesenheit der Hälfte der Delegierten. Die Auflösung der **btü** ist beschlossen, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Delegierten zugestimmt haben.
- (2) Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 15

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beschlussfähigkeit ist gegeben, solange mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend bzw. vertreten ist. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt auf Antrag.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung des Delegiertentages nichts anderes bestimmt. Es wird geheim abgestimmt, wenn mindestens ein Drittel der Anwesenden das beschließt. Im Vorstand und im geschäftsführenden Vorstand muss auf Antrag geheim abgestimmt werden.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Auf Antrag wird geheim gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl oder das Los.

Stand 22. Juli 2021